

# Landesgesetzblatt für Wien

Jahrgang 1971      Ausgegeben am 25. Juni 1971      15. Stück

17. Verordnung: Maximaltarif für das Wiener Platzfuhrwerks-Gewerbe.

## 17.

**Verordnung des Landeshauptmannes vom 14. Juni 1971, mit der die Verordnung des Landeshauptmannes vom 4. Dezember 1967, LGBl. für Wien Nr. 42, betreffend den Maximaltarif für das Wiener Platzfuhrwerks-Gewerbe (Taxitarif 1967) geändert wird**

Auf Grund des § 51 Abs. 1 und 4 der Gewerbeordnung und des § 12 Abs. 2 des Gelegenheitsverkehrs-Gesetzes vom 2. April 1952, BGBl. Nr. 85, wird für das mit Kraftfahrzeugen betriebene Platzfuhrwerks-Gewerbe verordnet:

### Artikel I

Die Verordnung des Landeshauptmannes vom 4. Dezember 1967, LGBl. für Wien Nr. 42, betreffend den Maximaltarif für das Wiener Platzfuhrwerks-Gewerbe (Taxitarif 1967), wird wie folgt geändert:

1. Der § 1 hat zu lauten:

- „(1) Die höchste zulässige Grundtaxe einschließlich der Streckentaxe beträgt für eine, wenn auch nur begonnene Anfangsstrecke von 800 m ..... 10 S.
- (2) Die höchste zulässige Streckentaxe für die der Anfangsstrecke folgende Wegstrecke beträgt je, wenn auch nur begonnene 200 m ..... 1 S.
- (3) Die höchste zulässige Zeittaxe für Wartezeiten beträgt für jede, wenn auch nur begonnene Minute ..... 1 S.
- (4) Der Zuschlag beträgt höchstens .... 10 S.“

2. Der Abs. 2 des § 2 hat zu lauten:

„(2) Die Fahrpreise für Fahrtstrecken außerhalb des Gebietes der Stadt Wien unterliegen der freien Vereinbarung. Der Fahrgast ist auf diesen Umstand vor Beginn der Fahrt ausdrücklich aufmerksam zu machen. Bis zur bzw. ab der Stadtgrenze muß jedoch auch bei solchen Fahrten der Fahrpreisanzeiger eingeschaltet sein.“

3. Der Abs. 1 des § 3 hat zu lauten:

„(1) Für die Beförderung von Gepäck über 20 kg, ohne Rücksicht auf die Anzahl der beförderten Gepäckstücke und die Art der Unterbringung, sowie für die Beförderung eines

Hundes oder eines sonstigen nicht in Behältnissen untergebrachten Tieres, ohne Rücksicht auf Gewicht und Größe, sowie für Geräte, z. B. Kleinföbel, Sportgeräte (Skier, Rodeln, Fahrräder usw.), Kinderwagen und ähnliches, sowie von mehr als einem Grabkranz darf ein Zuschlag gefordert werden. Vor Einschaltung des Zuschlages ist der Fahrgast auf dieses Vorhaben unter Angabe des Grundes aufmerksam zu machen.“

4. Der Abs. 2 des § 3 hat zu entfallen.

5. Der Abs. 4 des § 3 hat zu lauten:

„(4) Ein zweiter Zuschlag darf anlässlich der Beförderung von Gepäck und Geräten sowie von Tieren nicht gefordert werden.“

6. Der § 4 hat zu lauten:

„(1) Im Falle der Bestellung einer sofort durchzuführenden Fahrt darf für die kürzeste Anfahrestrecke vom Standplatz bzw. dem Ort, auf dem der Bestellsruf entgegengenommen wurde, zum Bestellort und im Falle der Bestellung einer zu einem bestimmten späteren Zeitpunkt durchzuführenden Fahrt darf für die kürzeste Anfahrestrecke vom Standort des Gewerbeinhabers (Pächters) zum Bestellort der im Fahrpreisanzeiger ausgewiesene Betrag, einschließlich allfälliger am Bestellort nach dem vereinbarten Zeitpunkt eingetretener Wartezeiten gefordert werden. Die Abrechnung darf erst am Ende der Fahrt erfolgen. Beim Zusteigen des Fahrgastes hat ein Zurückschalten auf die Grundtaxe zu unterbleiben. Angenommene Bestellungen auf solche Fahrdienste müssen ausgeführt werden. Für durch Funk oder telefonisch (Taxiruf) bestellte Fahrten darf kein zusätzliches Entgelt verlangt werden.

(2) Wird eine vereinbarte Fahrt nach ordnungsmäßiger Einschaltung des Fahrpreisanzeigers nicht angetreten oder macht ein Besteller vom nicht abbestellten und rechtzeitig erschienenen Wagen keinen Gebrauch, so darf, wenn die Ursache der Nichtbenützung des Wagens nicht vom Lenker zu verantworten ist, für die zurückgelegte Wegstrecke und für die Wartezeit der im Fahrpreisanzeiger ausgewiesene Betrag gefordert werden. Der Zuschlag darf verlangt werden, wenn das

zuschlagpflichtige Gepäck oder Gerät bereits verladen war.“

#### Artikel II

(1) Die Fahrpreisanzeiger müssen innerhalb von zwei Jahren nach Inkrafttreten dieser Verordnung dem im § 1 festgesetzten Tarif entsprechend umgebaut sein; nicht umgebaute Fahrpreisanzeiger dürfen nach Ablauf dieser Frist nicht mehr verwendet werden. Bis zum Umbau der bisherigen Fahrpreisanzeiger darf der Tarif II (Nachtarif) und ein Zuschlag von 3 S gefordert werden.

(2) Bis zur Änderung des Fahrpreisanzeigers ist auf oder oberhalb desselben ein gedruckter, mit dem Siegel der Fachgruppe für die Beförderungsgewerbe mit Personenkraftwagen versehener Hinweis folgenden Inhaltes in deutscher, englischer und französischer Sprache deutlich sichtbar anzubringen: „Fahrpreisanzeiger noch nicht umgebaut. Zuschlag pro Fahrt 3 S; Tarif II (Nachtarif) darf ganztägig gefordert werden.“ Nach dem Umbau des Fahrpreisanzeigers ist dieser Hinweis zu entfernen.

Der Landeshauptmann:  
Slavik